



Landeshauptstadt München, Baureferat
81660 München

Gartenbau
Unterhalt Nord - Bezirk Ost
Bau-G22

Bezirksausschuss 15
Herrn Stefan Ziegler
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81671 München

81660 München
Telefon: 089 490268933
Telefax: 089 490268948
Dienstgebäude:
Echardinger Str. 29

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
22.09.20

Zerstörung Biotop am Karl-Breu-Weg in Trudering

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00352 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem
vom 16.07.2020

Sehr geehrter Herr Ziegler,

sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 16.07.2020 beschloss der Bezirksausschuss 15 den Antrag, wonach das Biotop am Karl-Breu-Weg durch eine Erneuerung des Zauns und das Anbringen eines Schildes, welches Jugendliche direkt anspricht, besser geschützt werden soll.

Das Baureferat (Gartenbau) nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Bei der betreffenden Fläche am Karl-Breu-Weg handelt es sich um eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche auf dem Flurstück Nr. 100/107 Gemarkung Trudering mit einer Gesamtgröße von ca. 2.000 m².

Das Grundstück ist im Zeitraum 1981 bis 1983 als Biotop einmalig kartiert worden. Wir nehmen an, dass das auf dem Foto dargestellte Schild wohl aus dieser Zeit stammt. In die erneute Biotopkartierung, welche im Zeitraum 1998 bis 2000 statt gefunden hat, ist dieses Grundstück dann allerdings nicht mehr aufgenommen worden. Im Bebauungsplan Nr. 1408a von 1997 ist die Fläche jedoch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, d.h. als Ausgleichsfläche. Diese Festsetzung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Ausgleichsfläche ist auf allen Seiten eingezäunt. Der Baum- und Strauchbestand wird extensiv gepflegt und soll sich auf natürliche Weise zum Feldgehölz entwickeln.

Ausgleichsflächen werden nicht standardmäßig beschildert, im Gegensatz zu Flächen mit naturschutzrechtlichem Schutzstatus, wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsbestandteile.

Bei unserer aktuellen Überprüfung vor Ort wurden keine Schäden oder Verunreinigungen festgestellt. Durch einen Abbau der bestehenden Zaunanlage und Einbau einer neuen höheren Zaunanlage wären jedoch im kompletten Randbereich der Ausgleichsfläche die Gehölze und die Krautflur betroffen. Eine Schädigung der Wurzeln der Bäume und Sträucher könnte nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund erscheint uns die Erneuerung der Zaunanlage als nicht gerechtfertigt.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00352 ist somit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.